

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
Jugendamt  
Wirtschaftliche Jugendhilfe

im Gebiet des Landschaftsverbandes  
Rheinland

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.12.2010

43.31-

Frau Vöpel

Tel 0221 809-6770

Fax 0221 8284-1337

brigitte.voepel@lvr.de

## Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII bei Beurlaubungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

werden Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder einer Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII vollstationär untergebracht sind, in den Haushalt der Eltern oder anderer Kontaktpersonen beurlaubt und sind diese nicht in der Lage oder verpflichtet, den Unterhalt des Kindes/Jugendlichen/der Jugendlichen sicherzustellen, wurden die Kosten des notwendigen Unterhalts bisher vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit seinem Urteil vom 21.08.2008 – 7 A 10443/08 – entschieden, dass § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zur Sicherstellung des Unterhaltes außerhalb des Elternhauses, nicht aber im Elternhaus verpflichtet.

Dieses Urteil hat zu einer großen Unsicherheit geführt. Zu der Frage, wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll, wurden gegensätzliche Empfehlungen veröffentlicht und vor Ort unterschiedliche Entscheidungen getroffen.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJUF) teilt in seiner Stellungnahme vom 04.06.2010 die Position des OVG Rheinland-Pfalz und erklärt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger nur den Unterhalt sicherzustellen hat, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungsgewährung steht und dieser unmittelbare Zusammenhang gebrochen ist, wenn sich das Kind/der/die Jugendliche im Elternhaus aufhält.

Ich habe daraufhin das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Stellungnahme gebeten, wie § 39 Abs. 1 SGB VIII konkret auszulegen ist. Das Ministerium vertritt ebenfalls der Auffassung, dass der öffentliche Träger keine Unterhaltsleistungen für den Aufenthalt von Kindern/Jugendlichen im Elternhaus zu erbringen hat, für die eine Leistung nach §§ 32 bis 35, 35 a Abs. 1 Nr. 2 – 4 SGB VIII gewährt wird.

Als Anlage übersend ich Ihnen sowohl die Antwort des Bundesministeriums als auch die Stellungnahme des DIJuF zu Ihrer Kenntnisnahme und empfehle Ihnen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

gez.

(Nörtershäuser)